



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 18. Juli.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1203 (2)

Nr. 15117.

K u n d m a c h u n g

Hinsichtlich der vom Ministerrathe beschlossenen und von Sr. Majestät genehmigten Einführung mehrerer mildernden Bestimmungen des Strafgesetzes. — Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. Sept. 1803 der Gefügung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, sowie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Se. Majestät über einen Antrag des Justiz-Ministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen: — 1. Die in den §§. 17, lit. b und c, 19, 20, und dem zweiten Absätze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit. e, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und §. 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt. — Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung: a) zur Ausstellung auf der Schandbühne; b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; c) zur Brandmarkung, und ebenso wenig wegen schwerer Polizei-Übertretungen; d) zur körperlichen Züchtigung, oder e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen. — 2. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen. — Insofern die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Übertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II. Theiles des Strafgesetzbuches in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungszustand des Sträflings, abzuändern.

3. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinar-Strafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen. — 4. Die in dem §. 272 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechens darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal-Gerichtes, von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandserhebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigens zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden. — Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Gerichten von dem Collegium, bei Einzelgerichten aber von dem Inquirenten, nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hofdecrete vom 19. Sept. 1826, Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungsinhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung

der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen. — 5. Die Vorschrift des §. 306 I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechens rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann Statt finden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhafteten, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49, vermöge überwiegender Milderungsumstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte. — 6. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, sowie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart, jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien, nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sowie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner b) den Verhafteten, eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe, kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, sowie von Schreibmaterialien, in den Weg gelegt, und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theiles des Strafgesetzbuches, unter den erforderlichen Vorrichtungen die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen. — Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlußanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen. — Endlich 8. die §§. 433 und 434 des I. Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird. — Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechen die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Strafprozesses bei solchen Strafurtheilen entfallen

soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Verurtheilten nicht selten empfindlicher, als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen Verlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden. — Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeindegarbeit wegen schwerer Polizei-Übertretung, erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder andern Provinz nicht bloß vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitigt werden können. — Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten. — Laibach am 6. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1213. (1)

Nr. 15405/1666

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Stempel-Behandlung von Robot- und Zehentablösungs-Gegenständen. — Ueber mehrere Anfragen wegen Stempelbehandlung von Robot- und Zehentablösungs-Gegenständen ist zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 9. Mai d. J., 3. 15106, und Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni d. J., 3. 5182, mit Rücksicht auf die in der neuesten Zeit getroffenen allerhöchsten Bestimmungen, nachstehende Belehrung erlassen und erklärt worden: — 1) Daß auch solche Verhandlungen und Verträge die Stempelfreiheit genießen, welche die Ablösung bereits reluirter Natural-Robot- und Zehentleistungen zum Gegenstande haben; 2) daß die Stempelfreiheit auch dann Platz greife, wenn die Verhandlungen nebst der Ablösung der Natural-Robot- und Zehentleistung, zugleich die Ablösung anderer, wie immer Namen habender Naturalprästationen bezwecken, und 3) daß auch bezüglich jener Robot- und Zehentablösungs-Urkunden, die schon vor Bekanntmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Dec. 1846 ausgefertigt wurden, die zur Erlangung der kreisämtlichen Bestätigung erforderlichen Eingaben auf ungestempeltem Papier überreicht werden können. — Uebrigens sind in der für derlei Schriften zugestandenen Stempelfreiheit allerdings auch die Gesuche um dingliche Sicherstellung der Robot- und Zehentablösungs-Verträge verstanden. — Diese Bestimmungen der k. k. allgemeinen Hofkammer werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landesgouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dr. Simon Ladina,
k. k. Subernalrath.

3. 1197. (3) Nr. 14975.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für

1) Der Bedarf an Brennholz für das k. k. Landes-Präsidium besteht in

Für das Subernium und Cameral-Zahlamt in	
„ „ Subernal-Baudepartement	
„ „ „ Rechnungs-Departement	
„ die Kammerprocuratur	
„ das Stadt- und Landrecht	
„ die Provinzial-Staatsbuchhaltung	
„ „ ständisch Berordnete Stelle	
„ das Krankenhaus und Klinik	
„ „ Irrenhaus	
„ „ Gebärhaus	
„ „ Inquisitionshaus	
„ „ Strafhaus	
„ „ Catastral-Schätzungs-Inspectorat	

Zusammen in

	harte Brennholz- Klafter	weiche Brennholz- Klafter.
	39	—
	208	1 1/2
	12	—
	12	—
	40	—
	96	1
	86	1
	38	1/2
	260	—
	60	—
	60	—
	161	—
	104	—
	17	—
	1193	4

2) Die Hauptlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgefordert, oder auch für mehrere, in einem und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. Doch werden auch Angebote zur Lieferung des gesammten, oben ausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität, klafterweise aufgeschichtet, übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, die Mauth, für das Messen oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche aufhören, oder eine andere Branche, für deren Holzbedarf zu sorgen das Subernium verpflichtet ist, errichtet; ferner eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz, als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es Pflicht des Lieferanten, den neuen Bedarf einer der obervähnten errichteten neuen Branchen, oder den größeren Bedarf einer Branche gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, so wie auch für die aufhörende Branche oder den minderen Bedarf einer Branche keine Entschädigung wegen des geringeren Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufspreis der niederöstr. Klafter 22-24zöllig harten Brennholzes für die Behörden und Aemter in der Stadt werden 4 fl. 46 kr., für das k. k. Strafhaus am Castello aber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten 5 fl. 18 kr., als Ausrufspreis, der niederöstr. Klafter weichen Holzes dagegen 3 fl. 30 kr. angenommen werden. —

6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. Sept. d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractmäßig zu liefernden Bedarfes beigelegt seyn wird. — Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einem Mangel am benöthigten Brennholze ausgeht bleibt. Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im W. d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, das Aemter berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgesetzten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehr-

die hiesige Landesstelle und für die andern unten erwähnten k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach während des Winters 18^{48/49}, wird am 2. August 1848, Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, beim k. k. Subernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehenden näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

betrag aus der Caution oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Erstehers einzubringen. — 7) Der Ersteher wird beim Abschlusse des Lieferungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungs-Summe gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder öffentlichen Anstalten gehörig beigelegtes Brennholz-Quantum wird der Lieferant gegen Beibringung der legale nachmahmsrecepisse die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation, aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9) Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle daß von ihm keine Lieferung erstanden würde, nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber, insoferne er die im § 7 bedungene Caution nicht auf eine andere Art vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage beim Subernal-Scheinungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Provinzial-Zahlamtes über das erste Badium pr 50 fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm ob-estehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N N wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Aemter und öffentl. Anstalten zu Laibach, in der Winterperiode 18^{48/49}“ — Laibach am 29. Juni 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3 1209. (2) Nr. 248.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung

der, dem Exquirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 14. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.
Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1188 (3) Nr. 3078.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der zur Jacob Blut'schen Verlassmasse gehörigen Realitäten, nämlich:

- a) des in der Carlstädter-Vorstadt sub Consc. Nr 6 liegenden Hauses, sammt An- und Zugehör, geschätzt auf 2873 fl 55 kr.;
- b) des in Illouza gelegenen Gemeintheiles: Urb. Fol. 2101, Rectf. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Harpe, geschätzt 538 fl.;
- c) des in Illouza sub Map. Nr. 217 liegenden Gemeintheiles, geschätzt 29 fl. 25 kr.,

wegen aus dem Urtheile ddo. 30. Dec. 1847, zugestellt 11. Jänner 1848, schuldigen 700 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Feilbietungs-Termine auf den 22. Mai, 3 Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Mar. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.

Laibach am 4. April 1848.

Nr. 6074.
Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die dritte am 7. August 1848 abgehalten werden wird.
Laibach am 8. Juli 1848.

Aemtl. Verlautbarungen.

3 1215. (1) Nr. 6257/1863

Concurs-Kundmachung
der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers Stelle, mit dem Jahresgehälte von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebersetzung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Illyrien mit demselben Bezüge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis längstens fünf und zwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-

Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6 Juli 1848.

3. 1191. (3) Nr. 5166j1.

K u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung der zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleißmagazins und des k. k. Stämpelamtes in Laibach, im Winter 1848 in 1849 erforderlichen Brennholzes, wird am 24. Juli 1848, um 11 Uhr Vormittags, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung am Schulplatze Nr. 297 eine Minuendo-Vicitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1. Der Bedarf besteht in 60 bis 80 n. ö. Klaftern Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches trocken und von durchaus guter Qualität seyn muß. — 2. Das Holz ist in das hierortige Amtsgebäude am Schulplatze Nr. 297, und zwar mit 60 Klafter bis Ende September l. J.; der weitere Bedarf, welcher dem Ersteher bekannt gegeben werden wird, bis 15. December 1848 abzuliefern und klasterverweise (jede Klastern mit einem Kreuzstöße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der hieramtlichen Holzremise aufzuschlichten. — 3. Nach beendigter Lieferung der einen oder der anderen Parthie wird dem Lieferungsunternehmer der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach angewiesen werden. — 4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Verar, rücksichtlich der Cameral-Bezirks-Verwaltung, das Recht ein, den Holzbedarf auf Kosten desselben um was immer für einen Preis, und auf was immer für eine Art beizuschaffen, und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letzteren, aus seinem gesammten Vermögen einzubringen. — 5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 30 fl. zu erlegen, welcher Betrag dem Nichtersteher gleich nach beendigter Vicitation zurückgestellt, dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten einbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben zurückgestellt werden wird. — 6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klastern des obbezeichneten Holzes wird der Betrag von 4 fl. 40 kr. angenommen werden. — 7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten. — 8. Die vorschristmäßig verfaßten schriftlichen, mit sechs Kreuzer versehenen und mit einem Badium von 30 fl. belegten Offerte müssen längstens bis 10 Uhr Vormittags am 24. Juli 1848 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers in Laibach übergeben werden. — Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1181. (3) Nr. 4271j984.

Concurs-Ausschreibung

für die Amtsvorstehersstelle bei dem exponirten provisorischen Bezirksamte in Tarvis. — Bei dem provisorischen Bezirksamte zu Tarvis, welches gegenwärtig noch eine Expositur des staatsherrschastlichen Verwaltungsamtes und Bezirkscommissariates zu Arnoldstein bildet, und nur bis zur Activirung des bereits beschlossenen landesf. Bez.-Commissariates zu zu Tarvis fortzubestehen haben wird, ist die Stelle des Bezirks-Commissär-Stellvertreters (Amtsvorstehers) mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden, mit dem Kanzleipauschale jährlicher sechzig Gulden, mit dem Holzdeputate jährlicher neun Klafter harter Scheiter zur Beheizung der Kanzlei- u. Arrestlocalitäten, dann mit der Verpflichtung zur Leistung einer baren, oder fideiussorischen Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser provisorischen Dienststelle wird hiemit der Concurs bis letzten Juli 1848 ausgeschrieben, und es haben jene, welche sich hierum bewerben wollen, ihre documentirten Gesuche, in welchen sich über das Lebensalter, eine untadelhafte Moralität, über die

mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, so wie über die Wahlfähigkeitsdecrete als Civil- und Criminalrichter, als Richter in schweren Polizeiübertretungen und als Bezirkscommissär, endlich über die bisherige Dienstleistung und etwaige Sprachkenntnisse ausgewiesen werden muß, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzubringen und hierbei auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Bezirksamtes Tarvis oder des Verwaltungsamtes Arnoldstein verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 17. Juni 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (2) Nr. 1971.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanischa von Rainau, in dessen Rechtsache wieder Joseph Uzman von Reich bei Dolch, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executiv Execution der dem Letztern gehörigen, zur Pacht bei Rupertstob sub. Nr. 11. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Reich bei Dolch gewilliget, und zur Vormahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kaufstüßige mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß falls bei der ersten und zweiten Zeitbeurtheilung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Zeitbeurtheilung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848

3. 1157. (2) Nr. 1522.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem über 40 Jahre abwesenden, und seit dieser Zeit ganz unbekannt gebliebenen Mathias Tcherne von Grintoviz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Jakob Höglner von Grintoviz um dessen Todeserklärung und sehnliche Abhandlung seines Vermögens hiergerichts erbeten. Der Verschollene, für welchen man den Michael Lackner von Gottschee als Curator bestellt hat, wird nun aufgefunden, binnen des Zeitraumes von einem Jahre entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, widrigens er nach fruchtloser Verstreifung dieser Frist als todt erklärt, und dessen Vermögen jenen, welche sich dazu legitimiren werden, eingeworfen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 3 Juni 1848.

3. 1199. (3) Nr. 2277.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebuug Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Hoischvar von der Krakau zu Laibach, gegen Barthelma Vogl von Dragomer zur Vornahme der angebotenen und bewilligten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Dragomer Nr. 23 liegenden, der D. N. D. Commenda Laibach sub. Nr. 195 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, auf 1199 fl. 20 kr. geschätzten Kasse jammte An- und Zugehör, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 23. Februar 1847 schuldigen 218 fl. 20 kr. c. s. c., die Tag- und Nachtung auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J., in Loco Dragomer, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1. und 2. Tagung nur am oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Wovon die Kaufstüßigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich hieramt eingesehen, oder in Abschrift genommen werden können.

Laibach am 28. Mai 1848.

3. 1171. (1) Nr. 2390.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Krainburg werden nachstehende, auf dem Amentplage nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarre	Geb.-Jahr	Anmerkung.
1	Valentin Martinaf	Grad	7	Zirklach	1826	
2	Urban Dru	Hotemasch	22	St. Georg.	"	
3	Caspar Jenko	Prasche	27	Mauzhizh	1827	
4	Franz Kallan	Oberfesnih	29	Fesnih	"	
5	Mathias Walter	St. Georgen	37	St. Georg	"	
6	Mathias Sajovih	Wille	12	dto.	"	
7	Martin Kurnik	Tupalizh	23	Höflein	"	
8	Lucas Ribnikar	Obervellach	10	dto.	"	
9	Anton Kastrun	Untervellach	3	dto.	"	
10	Urban Urbanzhizh	Sittichdorf	14	Zirklach	"	
11	Andreas Srezhnik	Pradaßl	38	Pradaßl	"	
12	Georg Zhernizh	Piuka	2	Naklas	"	
13	Lucas Dolcher	Kokrits	16	Pradaßl	1828	
14	Johann Mauß	Lating	7	dto.	"	
15	Andreas Markun	Gorizhe	3	Gorizhe	"	
16	Valentin Likosar	Wille	8	St. Georg.	"	
17	Mathias Jekouz	Lausach	37	dto.	"	
18	Georg Pelko	Michelstetten	16	dto.	"	
19	Michael Saverl	dto.	31	dto.	"	
20	Thomas Koblek	Kanker	37	Kanker	"	
21	Matthäus Udier	Oberfesnih	13	Fesnih	"	
22	Gregor Schenk	Hotemasch	19	St. Georg.	"	
23	Joseph Koblek	Nowawas	6	Höflein	"	
24	Barthlma Drechar	Obervellach	12	dto.	"	
25	Michael Prastner	St. Georgen	1	St. Georg	1820	
26	Georg Jekouz	Zirklach	29	Zirklach	1828	
27	Mathias Gapperlin	Poschenig	23	dto.	"	
28	Joseph Jenko	Prasche	9	Mauzhizh	"	
29	Lorenz Polizhar	Unteresfneih	26	Fesnih	"	
30	Blas Kuchar	Mitterbirkendorf	10	Birkendorf	"	
31	Johann Selne	Michelstetten	40	Michelst.	"	

mit dem Beisage vorgeladen, binnen 6 Wochen um so gewisser vor diesem Bezirks-Commissariate zu erscheinen, oder sonst ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie im Widrigen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften als Rekrutirungslüchtlinge angesehen werden.

K. K. Bezirks-Commissariat Krainburg am 17. Juni 1848.

Von dem Bezirks-Commissariate Pölland werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als :

Post-Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Lucas Peschl	Zagozduc	4	1828	Am Assentplatze nicht erschienen.
2	Marco Derzai	Zrneiavas	20	1827	dto.
3	Miha Musić	Sorence	6	"	dto.
4	Paul Staudacher	Predgrad	13	1826	dto.
5	Joseph Kobe	Sodevce	4	"	dto.
6	Jure Božak	Solek	13	"	dto.
7	Miha Klobučar	Tančagora	9	"	dto.
8	Marco Flek	Zrneiavas	8	"	dto.
9	Mate Weis	dto.	17	"	dto.
10	Stephan Butala	Berdarce	16	"	dto.
11	Martin Kom	Čepfen	2	1825	dto.
12	Jacob Kole	Gorvodgora	5	"	dto.
13	Peter Jonke	Predgrad	43	"	dto.
14	Joseph Bizal	Kovadavas	13	"	dto.
15	Miha Perše	St. Radence	8	"	dto.
16	Miha Stefane	Kot	3	"	dto.
17	Stephan Liković	Solek	8	"	dto.
18	Stephan Panian	Podlog	2	"	dto.
19	Jure Hervat	Tančagora	22	"	dto.
20	Jure Lakner	Oberh	21	"	dto.
21	Mate Musić	Dragatus	5	"	dto.
22	Johann Göschl	Dublić	22	1821	dto.
23	Jure Bertin	dto.	32	"	dto.
24	Miha Maierle	dto.	41	"	dto.

hiemit aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirks-Commissariat Pölland am 4. Juli 1848.

3. 1207. (2)

Nr. 3071.

W i d e r r u f u n g.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es habe von der mit dießgerichtlichen Edicte vom 3. Juni l. J., Zahl 2574, auf den 27. Juli, 28. August und 28. September l. J. angeordneten executiven Feilbietung der dem Anton Bobek gehörigen, der Bisthumsherrschaft Palz Laibach sub Rectif. Nr. 52 dienstbaren Ganzhube zu Saule wegen inzwischen erfolgter Bezahlung der Executionsführung Maria Pleunig, sein Abkommen.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 12. Juli 1848.

3. 1190. (2)

Nr. 1359/753

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schubi von Schmarza, die Klage auf Verzäht- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelferten sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- a) des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- b) des Schuldcheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschach pr. 85 fl.;
- c) des Schuldcheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofij pr. 110 fl.;
- d) des Schuldcheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofij pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschitsch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Münkendorf am 13. Juni 1848.

3. 1205. (2)

Nr. 874.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Kasor, durch Herrn Dr. Zwayer, vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach in die executiv Versteigerung der, dem Andreas Dolnitscher von Sapp gehörigen, der Herrschaft Zobetsberg sub Rectif. Nr. 434 dienstbaren halben Kaufrechtshube Nr. 7 zu Sapp, wegen schuldigen 300 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und dieses Bezirksgericht um Vornahme dieser Versteigerung angegangen worden. Zu diesem Behufe werden die 3 Feilbietungstagfahrten auf den 31. Juli, 31. August und 30. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Bedeuten angeordnet, daß das zu versteigerte Reale bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte von 1996 fl. 5 kr. G. M. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Weirelberg am 30. Mai 1848.

3. 1155. (3)

Nr. 584

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Casper Maik aus Kronau, gegen Blas Eggatter aus Wurzen, pcto. aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 31. März 1845, Nr. 185, schuldigen 400 fl. G. M. c. s. c., die executiv Feilbietung nachstehender, dem Executen gehöriger, der Herrschaft Weisensfels dienstbarer Realitäten, als: der Kaufrechtshube Urb. Nr. 335 in Wurzen, Conscr. Nr. 4 sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 2671 fl., des Ueberlandgrundes u. Leshah sa shago Urb. Nr. 629, im Werthe von 759 fl. 40 kr., der Ueberlandwiese Zeklouz Urb. Nr. 708, im erhobenen Werthe pr. 612 fl. und der Ueberlandwiese Vomizh Urb. Nr. 175, im Werthe pr. 56 fl. 40 kr., bewilliget und zur Vornahme derselben die drei Tagfahrten auf den 12. August, auf den 12. September und auf den 12. October l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Wurzen mit dem Bemerken angeordnet, daß diese Realitäten abgefordert, und zwar bei der ersten und zweiten Tagfahrt nur um oder über die Schätzungswerte, bei der dritten Feilbietung aber auch unter denselben an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die betreffenden neuesten Grundbuchsextracte können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 20. Mai 1848

3. 1156. (3)

Nr. 559.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bez. Gerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Müller von Weisensfels und seinen gleichfalls unbekanntem Erben bekannt gemacht:

Es habe wider sie Mathias Müller aus Weisensfels sub pr. 12. d. M., 3 559, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, der Herrschaft Weisensfels sub Urb. Nr. 487 dienstbaren Kaufrechtshube sammt Zugehör, Haus-Nr. 14 in Weisensfels, aus dem Titel der Essigung hieramts angebracht, worüber bei dem Umstande, als der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländern abwesend seyn können, die Tagfahrt zum mündlichen Verfahren auf den 4. October l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten Martin Schäffer von Weisensfels als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie bei obiger Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Sachwalter zu ermächtigen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt ordnungsmäßig vorzugehen wissen mögen, widrigenfalls sie sich die sonstigen nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Kronau am 15. Mai 1848.

3. 1198. (3)

Nr. 2889.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Georg Sorz, Cessionärs des Anton Fojchin, wider Sebastian Marintitsch von Gabeje, wegen aus dem v. a. Vergleich ddo. 29. Mai 1843, 3 121, exec. intab. 19. Juli 1843, und der Cession ddo. 9. August 1843, superintab. 24. August 1843, schuldigen 62 fl. 24 kr., in die executiv Feilbietung der, dem Executen Sebastian Marintitsch gehörigen, zu Gabeje gelegenen, dem Gute Tburn an der Laibach sub Urb. Nr. 79 dienstbaren Kauche, sammt dem dabei befindlichen kleinen Obstgarten gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstermine auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität angeordnet, wobei bemerkt wird, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter dem gerichtlichen auf 141 fl. erhobenen Schätzungswerte hintangegeben wird, und daß jeder Licitant das 10 % Radium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 5. Juli 1848.

3. 1187. (3)

Nr. 1432.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Mramor von Ditonija, wider Jacob Hribar von Unterschleinitz, wegen schuldigen 187 fl. 30 kr., die executiv Feilbietung der, dem Execten gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 901 dienstbaren, auf 1071 fl. geschätzten Viertelhube bewilliget, und dazu der 3. Juli, 31. Juli und 28. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Unterschleinitz mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der 3. Feilbietung auch unter der Schätzung dem Feilbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. April 1848.
Anmerkung. Bei der 1. Feilbietung ist kein Kaufwilliger erschienen.

3. 1219. (1)

Nr. 878.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Anton Niegler, Bevollmächtigten des Mathias Grebenz von Höflein, mit Bescheide vom 12. Juli 1848, 3 878, die reasumirte executiv Feilbietung der, dem Martin Streckal von Prevolle gehörigen, daselbst gelegenen, der Pfarrgült Obergurk sub Rectif. Nr. 29 1/2 dienstbaren, auf 375 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der auf 2 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 12 fl. 52 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 16. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 16. October 1848, jederzeit Vormittags um 10 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß die Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Licitationsbedingungen, Grundbuchsextract und Schätzung können hiergerichts eingesehen werden.
Bez. Gericht Seisenberg am 12. Juli 1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1227. (1)

Nr. 609/320

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mauth- und zwar für die zwei Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. November 1848 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: 1) Die Versteigerung wird bei derselben Tageszeit zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige Zeitdauer abgehalten und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen) die Anzahl der Meilen- und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3) Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Wahlgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tageszeit ausgedoten werden, was aus dem im S. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im S. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tageszeit versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7) Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des S. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtästlichen oder grundbüchlich einverlebten Vorschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des

Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen sich verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation —“ (hier folgt der Name der Station). Ein Formular eines solchen Dffertes folgt unten zur Einsicht. — g. Die schriftlichen Dfferte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erster der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber Jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wohl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst hypothekarischer Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. Auch kann dafür eine einverlebte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsbactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzuliciten gesonnen wären, ist, wenn sie sich in lei-

nem Pachtbills v. finden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemandem erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach erfolgter Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. Die Richtigstellung muß vor der U. bergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dffertes. — 12) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinnahme in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars. — 13) Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15) Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Dffertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1848 bis Ende October 1850, den Pachtbills von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die hypothekarische Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cass quittung über das erlegte Badium bei. — am 1848. — (Unterschrift nach Maßgabe des S. 7.) — (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Dffert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. — (Dffert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der U. bergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauth-

pflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wegmauth Stationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Dritten s.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Vierten s.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Wichtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Ante auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechsten s.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen; und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfüllung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Zahlzahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **Siebtens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle obgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achten s.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. — **Neunten s.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in

in einem solchen Gefälls-Uebertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Entschädigung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgebühren fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehnten s.** Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgesällen-Verwaltung und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden. — **Elfte n s.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Subern. vom 17. Juni und des k. k. illyr. vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Suberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. illyr. Suberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Spannung derselben, die Breite der Räder der Räder und das Einlegen der Räderketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölften s.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehnten s.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und der spätestens bis 20. October 18 bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erledigt werden. Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und

ihre diesfällige Caution durch Einlage von Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationen gewidmeten, amtlich aufbewahrte Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe zugleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgte, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Vilgungsfondshauptstelle, wenn die Caution bei dem Vilgungs-fonde tractatirte anverleibt wurde, übergeben. — **Vierzehnten s.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfzehnten s.** Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzins vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden. — **Sechszehnten s.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei den Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtzins-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtzins entfallenden Pachtzins-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtzins nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt. Hinsichtlich der Ueberfahrten wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. Alle von dem Willen des Pächters

abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behelbenden oder beschränkten Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verringerung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebzehnten s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unangefangenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehnten s. Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehnten s. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird läng-

stens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigsten s. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzig-

stens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme oder zur Tränke getriebene Vieh am Local-Schranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerprügen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuers-

Be r i c h t i g
der für die Dauer des Verwaltungsjahres vom 1. November 1848 bis letzten October 1849, oder für die Dauer der Verwaltungsjahre vom 1. November 1848 bis letzten October 1850 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bez.-Verwaltung.	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Anzahl der		D r t der Versteigerung	T a g	Aufrufspreis für das Jahr 1849.		Behörde, welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen sind.
			Meilen	Brücken			fl	kr.		
Graz,	Frohnleiten,	Weg- und Brückenmauth	2	III.	Graz, Cameral-Bez.-Verwaltung.	28. Juli 1848	2368	52 1/2	Cam.-Bez.-Verwalt. Graz	26. Juli 1848
	Wörth,	Wegmauth	2	—	Graz, Cameral-Bez.-Verwaltung.	3. Aug. 1848	306	52 1/2		
	Gleisdorf,	Weg- und Brückenmauth	3	II.			3680	—		
Marburg,	Sannbrücke,	" "	3	I. III.	Gilli, Gef.-Hauptamt.	5. Aug. 1848	15083	54 1/2	" "	3. Aug. 1848
	Franz,	" "	3	I. II.	Bruck, Cameral-Bez.-Verwaltung.	7. Aug. 1848	14080	37		
	Bruck,	Wegmauth	3	III.			2000	—		
Laibach,	Wienertor,	Weg- und Brückenmauth	3	III.	Egg, Bez. Commis. Kreutberg, Pöppelsch, Laibach, Cam. Bezirks-Verwaltung.	3. Aug. 1848	4000	—	" "	5. Aug. 1848
	"	" "	2	II.			4780	—		
	Trojana, Krotzen, Keistriz bei Pöppelsch, Schernautsch, Zwischenwässern,	Wegmauth	2	—			4658	—		
Neustadt,	Neustadt,	Weg- und Brückenmauth	2	III.	Neustadt, "	31. Juli 1848	4807	—	" "	30. Juli 1848
	Dressen,	Brückenmauth	2	III.			9420	—		
	Pontafel, Raibl, Thörl,	Weg- und Brückenmauth	2	III.			9356	50		
Klagenfurt,	Neustadt,	" "	1	III.	Klagenfurt, Bez.-Commis.	4. Aug. 1848	4100	—	" "	29. Juli 1848
	Dressen,	" "	3	I.			2658	14		
	Pontafel, Raibl, Thörl,	Wegmauth	3	I. II. I.			1266	46		
Klagenfurt,	Pontafel,	" "	3	I. II. I.	Klagenfurt, Bez.-Commis.	4. Aug. 1848	5523	—	" "	31. Juli 1848
	Raibl,	" "	3	I. I. I.			400	—		
	Thörl,	Wegmauth	3	—			4501	—		

S. S. Cameralgefälls-Verwaltungs-Rechnungskanzlei. Graz am 26. Juni 1848.

brunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu User-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate. — b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Straßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — e) Alle regelmäßigen, von Ararial-Briefsammlungen, zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten. — Zwei und zwanzigsten. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernal-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steiermärkischen Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4. lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Drei und zwanzigsten. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Behrschranken allenseits zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden. — Graz am 31. Juni 1848.

3. 1239. (1) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Allepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. bis 23. I. M., Z. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1237. (1)

Nr. 4247.

K u n d m a c h u n g.

Gemäß landesfürstlichen Willebriefes vom 6. Februar 1796, hat Primus Auer von Laibach, in seinem Testamente ddo. 23. September 1784 eine Stiftung angeordnet, aus deren Erträgnisse 2 arme Knaben oder Mädchen von bürgerlicher Abkunft, worunter Kinder armer Perückenmacher oder mit dem Stifter Verwandte den Vorzug haben, in so lange erhalten und versorgt werden sollen, bis sie durch Erlernung einer Profession oder auf eine andere Art sich selbst den Unterhalt zu verschaffen im Stande seyn werden. — Da diese beiden Stiftungsplätze, jeder im dermaligen Betrage von 54 fl. gegenwärtig erlediget sind, so werden jene Aeltern oder Vormünder, welche zur Erlangung derselben berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, ihre documentirten Gesuche bis Ende dieses Monats beim gefertigten Magistrate, dem das Verleihungsrecht dieser Stiftung zusteht, zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 11. Juli 1848.

3. 1204. (1)

Nr. 5483/758

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterial-Bedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Willach zu fassen, welcher 6 $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt ist, und es sind demselben 58 Trafikanten zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 einen Verschleiß an Tabakmaterial mit 30.401 Pfund, und im Gelde mit 16.302 fl. 46 $\frac{1}{4}$ kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von $\frac{2}{10}$ % vom Tabakverschleiß überhaupt 146 fl. 45 kr., und mit Einrechnung des auf 418 fl. 34 kr., entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 565 fl. 17 $\frac{1}{4}$ kr. — Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 1250 fl. für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 125 fl. — vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 18. August 1848 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabaktrafik zu Feldkirchen in Kärnten“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersehers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote ande-

rer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Den noch nach dem früheren Commissions-Systeme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersehung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die bei dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — (Formulare eines Offertes, auf 30 kr. Stempel.) Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort) — (Von Außen.) Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1194. (3)

N a c h r i c h t.

Es hat sich Jemand unterstanden, meine Stockuhr, welche beim verstorbenen Uhrmacher Joseph Schaffer in der Reparatur war, sich eigen zu machen. Der unverschämte dormalige Besitzer wolle dieselbe in der Handlung des Herrn Carl Pachner in Laibach abgeben, widrigens er die Folgen sich selbst zuzuschreiben hätte.

Wodlau.

3. 1208. (2)

Wohnung zu vermietthen.

In dem Hause Nr. 130 in der St. Florianergasse ist im 2. Stock eine Wohnung, bestehend aus einem großen Zimmer und Cabinet auf die Gassen- und Hofseite, nebst einem zweiten Zimmer auf die Hofseite, dann einer Küche, Speis, Dachkammer, Keller und einer großen Holzlege zu Michaeli zu vermietthen.

Eben daselbst ist im 2. Stock ein gut überspieltes Pianoforte mit 6 $\frac{1}{2}$ Octaven gegen billige Bedingungen auszuleihen, oder zu verkaufen.

Nähere Auskunft über dieses gibt auf gefällige Anfrage Anton Samuel, Kappelmacher im Herrn Galle'schen Hause.